Satzung

vom 26. Mai 2016

zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gehrweiler

vom 26. April 1993

Die Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten durchzuführen,
d) Druckschriften zu verteilen,
e) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätte zu verunreinigen oder zu beschädigen,
f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
g) Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen
h) Zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabe zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn
   aa) ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
   bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 2

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlagen vorzuzeigen.
Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen

§ 3

§ 17 erhält folgende neue Fassung:

§ 17
Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 17 a) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 17 b) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Plan, der Anlage dieser Satzung ist, festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit **allgemeinen oder besonderen** Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 4

Die §§ 17 a und 17 b werden neu eingefügt.

§ 17 a

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 17 b
Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Wiesengräber)

(1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen vergeben.

(2) Die Gestaltung dieser Grabstätten wird wie folgt festgelegt:

a) Die Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen sind jeweils 0,80 m lang und 0,80 m breit.
b) Die endgültige Gestaltung dieser Grabstätten sollte bis spätestens 6 Monate nach der Bestattung erfolgt sein.
c) Blumenschmuck ist auf der Grabstätte nicht gestattet.
d) Ab ca. 20 cm (gemessen vom Fußende des Grabes) wird eine Platte (Stärke 3 - 5 cm; Breite 65 cm, Höhe 55 cm) höhengleich mit dem Mutterboden verlegt.
e) Auf diese Platte muss der Name des/ der Verstorbenen aufgebracht werden, die Schrift muss in die Platte eingraviert werden.
f) Die Art des Materials der Platte kann frei gewählt werden, Ausnahme Beton.
g) Die Kosten für die Platte sind durch den Nutzungsberechtigten zu bezahlen. Die Pflege und Reinigung der Platte obliegt dem Nutzungsberechtigten.
h) Bei Wahlgrabstätten ist nur die Aufbringung einer Platte pro Grabstätte zulässig.
i) Die Pflege der Restfläche (Rasen) wird durch die Gemeinde vorgenommen.
j) Die Anlegung dieser Grabstätten bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Friedhofssatzung vom 26.04.1993, zuletzt geändert mit Satzung vom 04.07.2005 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gehrweiler, 21.06.2016
gez.
Bernhard Kiefer
Ortsbürgermeister